

Organisationseinheit

RLin 24

RL 35 MB
Herr Steppan

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
RLin 24

Bearbeitet von:
Frau Grinda

Tel. (0345) 514-
1968

Halle,
18.05.2022

Schulen des zweiten Bildungsweges der Stadt Halle und der Stadt Magdeburg hier: Vorbereitung einer Fusion der Schulen

Die VO zur SEPI 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 umfasst zum Thema folgende Regelungen:

§ 16 Schulen des zweiten Bildungsweges

- (1) Schulstandorte für die Schulen des zweiten Bildungsweges können die Oberzentren Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Halle (Saale) und Landeshauptstadt Magdeburg sein.
- (2) Eine Schule des zweiten Bildungswegs besteht aus den Schulformen Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg. Sie wird mit einer Mindestschülerzahl von insgesamt 180 Schülern eingerichtet.
- (3) Die Sekundarstufe I ist mindestens einzügig und mit einer Mindestjahrgangsstärke in der Anfangsklasse von 15 neu aufzunehmenden Schülern einzurichten.
- (4) Die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II wird auf mindestens 75 Schüler festgesetzt. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern eingerichtet werden. Kolleg und Abendgymnasium werden dabei gemeinsam betrachtet.
- (5) Wenn in einem Oberzentrum keine eigenständige Schule des zweiten Bildungswegs eingerichtet werden kann, kann zur Sicherung der Daseinsvorsorge eine Abendsekundarschule an eine bestehende Schule, die zum Sekundarschulabschluss führt, angegliedert werden. Kolleg und Abendgymnasium können an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden. Eine Schule, an die eine Schulform des zweiten Bildungsweges angegliedert ist, bildet mit dieser eine Einheit im Sinne der Vorgaben zu Mindestschulgrößen und Mindestjahrgangsstärken. Sie kann als Schule mit Standorten nach § 4 Abs. 2 geführt werden.

Die Stadt Halle (Saale) kann als Oberzentrum mit den vorliegenden Studierendenzahlen keine eigenständige Schule des zweiten Bildungsweges mehr einrichten. Kolleg und Abendgymnasium können aber an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden.

Angestrebt wird eine Fusion der beiden Schulen des zweiten Bildungsweges der Stadt Halle und der Stadt Magdeburg.

An beiden Standorten stagnieren die Schülerzahlen auf niedrigem Niveau.

Zu bedenken ist sind folgende Entwicklungsfaktoren:

Ein Hochschulzugang ist für die Klientel der Schule des zweiten Bildungsweges auch über den Besuch einer einjährigen Fachoberschule an einer Berufsbildenden Schule und über duale Wege in der Berufsausbildung zu erlangen. Die Vielzahl an Ausbildungsstellen und nachfolgenden Übernahmen in ein Arbeitsverhältnis haben aktuell und werden erwartbar weiterhin dazu führen, dass es keine großen Zuwächse bei den Studierendenzahlen geben wird. Einen Anstieg der Schülerzahlen hat es seit dem Schuljahr 2014/15 nicht mehr gegeben, sondern einen kontinuierlichen Rückgang. An der Schule des zweiten Bildungsweges Halle haben sich die Zahlen in diesem Zeitraum halbiert.

Wesentlich ist also der generelle Erhalt des Bildungsangebotes sowohl in der Stadt Magdeburg als auch in der Stadt Halle.

Die Option der Fusion der beiden Schulen zur **Erhaltung des Bildungsangebotes in beiden Städten** prüfen das Bildungsministerium und das Landesschulamt. Diese Variante genügt den Anforderungen der SEPI-VO 2022.

Magdeburg wird als Hauptstandort der fusionierten Schulen des zweiten Bildungsweges Kolleg und Abendgymnasium benannt, da hier die Studierendenzahlen den Vorgaben noch entsprechen und die Schulleiterstelle aktuell hier angebunden ist.

Aus Gründen der Daseinsvorsorge werden beide bisherigen Standorte der Schule des zweiten Bildungsweges in Halle und in Magdeburg weiter genutzt. Alle Studierenden bleiben mit den bestehenden Regelungen für die Häuser in ihrem gewohnten Umfeld. Die zu unterrichtenden Kurse im Kolleg und im Abendgymnasium finden gemäß den geltenden Verordnungen inhaltlich wie räumlich getrennt an beiden Standorten statt. Eine entsprechende Stundenzuweisung an beiden Standorten ist zugesagt. (Erlass MB vom 18.05.2022)

Perspektivisch ist mit der nächsten Änderung des SchulG im kommenden Jahr die Überführung der fusionierten Schule in Landesträgerschaft vorgesehen.

Folgende Aspekte wurden im Landesschulamt zu § 16 Absatz 5 und dem Vorschlag des Schul- und Planungsträgers zur Fusion von Kolleg und Abendgymnasium an beiden Standorten in den Referaten 13 (Schulrecht), 32 (Lehrerpersonal), 31 (Unterrichtsversorgung) und 12 (Haushalt) hinterfragt und in Sachinformation zusammengestellt:

- Grundlage für die beabsichtigte Entscheidung ist wie vorangestellt § 16 SEPI-VO 2022. Demnach können unter bestimmten Voraussetzungen Kolleg und Abendgymnasium an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden. Die Abendsekundarschulen, die in Halle und Magdeburg bereits jetzt an Gemeinschaftsschulen angegliedert sind, sollen von den aktuellen Plänen der Schulentwicklungsplanung nicht betroffen sein.

- Nach der geplanten Fusion von Kolleg und Abendgymnasium in Halle und Magdeburg wäre die Schule in Halle keine eigenständige Schule mehr. Das Schulangebot der Schulen des zweiten Bildungsweges bliebe jedoch eigenständig an beiden Standorten erhalten, das heißt, auch nach der Fusion würde es keine Durchmischung der Studierenden geben, sondern die Kolleg-Studierenden und Abendgymnasium-Studierenden bleiben an beiden Standorten in ihren separaten Klassen.
- Es würde ein Kollegium an zwei organisatorischen Einheiten entstehen, das hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten aufgrund der Entfernung der Standorte voneinander nur bedingt „durchlässig“ wäre. Das heißt, derzeitige Lehrkräfte der jetzigen Schule des zweiten Bildungsweges Halle werden den Bedarfen des Standortes entsprechend eingesetzt werden, auch wenn sie einen Arbeitsvertrag an der neu entstehenden Schule des zweiten Bildungsweges Magdeburg erhalten. Ggf. bestehende Regelungen zu Anrechnungsstunden wären ebenso weiter zu beachten.
- Das **Siegel** der Schule wird zunächst nach erfolgter Fusion von Magdeburg geführt und ist nach einer möglichen Überführung der Schulen in Landesträgerschaft neu zu gestalten. Die Neubeschaffung des Dienstsiegels obliegt dann dem neuen Schulträger. Es können nach Punkt 1.3 Siegelführungserlass die Standorte oder eine Regionalbezeichnung wie *Sachsen-Anhalt* abgebildet werden.
- Hinsichtlich der **Konferenzen** sowie **Schüler- und Elternvertretungen** gibt es keine besonderen Vorschriften für solche Schulen, denen eine oder mehrere Schulformen des zweiten Bildungsweges angegliedert sind. Damit ist auf die allgemeinen Vorschriften zurückzugreifen. Die neu zusammengesetzte Schule ist als eine Einheit (= eine Schule) zu sehen, es sind „lediglich“ weitere Klassen und Lehrkräfte dazugekommen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass Elternvertreter für die Klassen der (überhäuftig) Volljährigen nicht gewählt werden (vgl. § 4 Abs. 5 Elternwahlverordnung).
- Es gilt die Konferenzverordnung dann analog für die entstehende Einzelschule (vgl. BbS).
- Die bestehenden **Personalräte** beider Schulen existieren bei einem Zusammenschluss nicht nebeneinander. Sie werden zusammengeführt.
Gemäß § 26a Personalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) wird das für das Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung für den Fall sicherstellen oder erleichtern, dass Dienststellen umgebildet oder neu gebildet werden. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde mit der Verordnung über die Personalvertretung bei der Neu- und Umbildung von Dienststellen (PersNeuBDienstV) Gebrauch gemacht.
Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung sind in Dienststellen, die durch den vollständigen oder teilweisen Zusammenschluss von Dienststellen neu entstanden sind, Personalräte zu wählen. Wird demnach eine Dienststelle aufgelöst und vollständig in eine andere Dienststelle eingegliedert - hier formal die Schule des zweiten Bildungsweges Halle in die Schule des zweiten Bildungsweges Magdeburg - so muss der Personalrat der Dienststelle, in die die aufgelöste Dienststelle eingegliedert wird, neu gewählt werden.
Eine **Neuwahl des Personalrates** hat demnach gemäß § 26 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 PersVG LSA dann zu erfolgen, wenn mit Ablauf von dreißig Monaten, vom Tag der Wahl gerechnet, die Anzahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist.
Die beiden Schulen des zweiten Bildungsweges verfügen etwa über jeweils die gleiche Anzahl an Lehrkräften.
- Die **UVS-Stundenzuweisung** läuft differenziert gemäß den geltenden Bestimmungen (Verordnungen und Unterrichtsorganisationserlasse) der jeweiligen Schulform (schüler- oder klassenbezogen).
- Für das Abendgymnasium werden unabhängig von der Studierendenzahl je Klasse 24 Wochenstunden in der Einführungsphase und 28 Wochenstunden in der Qualifikations-

phase zugewiesen. Diese Stundenzuweisung erfolgt nach Erlass des Ministeriums für Bildung auch nach der Fusion für beide Standorte, da die Daseinsfürsorge für die Studierenden im Abendgymnasium an beiden Standorten dies erfordert. (Erlass MB vom 18.05.2022)

- Für das Kolleg werden für die Einführungsphase 34 Wochenstunden je Klasse zugewiesen. In der Qualifikationsphase erfolgt die Stundenzuweisung analog zu den Gymnasien schülerzahlbezogen. Hier werden beide Standorte zusammen betrachtet.
- Organisatorisch handelt es sich um die Schließung einer Schule. Das bedeutet, dass auch der Zugang zum UVS-Programm für Halle geschlossen wird. Auch die Schulnummer erlischt.
Die Schulnummer der Schule des zweiten Bildungsweges Magdeburg bleibt erhalten. Der Zugang zum UVS-Programm bleibt bestehen.
- Das weitere Handeln wird im **Kapitel 1 des Wegweisers zur Vorbereitung des neuen Schuljahres** beschrieben:
„Im Fall von Schulschließungen/-fusionen erhalten alle Stammllehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter eine Versetzungsverfügung.
Sie folgen in der Regel den Schülern in die aufnehmende Schule („Zielschule“). Für Lehrkräfte in Mangelfächern wird vorab der Bedarf der „Zielschule“ gesondert geprüft.
Im Zuge der Versetzungen werden auch persönliche Belange der betroffenen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt, an eine andere Schule als die „Zielschule“ zu wechseln.“
Bezüglich der Unterrichtsversorgung findet keine Trennung statt. Die versetzten Lehrkräfte gehören dann zum Stammpersonal der Schule des zweiten Bildungsweges Magdeburg und deren Arbeitsvermögen wird in das Arbeitsvermögen der gesamten Schule eingerechnet. Ebenso wird der Bedarf, der durch die Klassen des Kolleg und des Abendgymnasiums an beiden Standorten entsteht, zum Gesamtbedarf der Schule zusammengefasst.
- Der **Einsatz der Lehrkräfte obliegt der Schulleitung**.
- Die Klassen des Kollegs und des Abendgymnasiums Halle werden den Klassen des Kollegs und des Abendgymnasiums Magdeburg hinzugerechnet. Aus der Summe wird der Umfang des **Schulleitungskontingentes sowie der §10-Stunden** ermittelt.
- Vom Ministerium für Bildung sind im Fall der Fusion von Kolleg und Abendgymnasium an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II wie der Schule des zweiten Bildungsweges Magdeburg ab dem Schuljahr 2022/23 10 zusätzliche Schulleitungsstunden zugesagt, die in Funktion oder Lehrkräften (erweiterte Schulleitung) für die Tätigkeiten am anderen Standort durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule zugeteilt werden können. (Erlass MB 18.05.2022)
- Aus der Summe der Lehrkräfte der Schule werden die **Anrechnungsstunden für den Schulpersonalrat** bestimmt.
- Die „offizielle“ Information der Schulen erfolgt, sobald die Städte Halle und Magdeburg die Unterlagen an das LSchA eingereicht haben und das LSchA zustimmt.
Der Entwurf zur Beschlussfassung der Stadt Halle liegt bereits vor.
- Die Gespräche zu den Versetzungen („Protokoll über eine Personalmaßnahme“) sollten koordiniert und abgestimmt ablaufen. Dazu müssen sich die Schulen und Referat 31 abstimmen.

Haushalt: Die Fusion von Schulen erfolgte in der Vergangenheit mehrfach und stellte für die jeweiligen Schulen bzw. das Haushaltsreferat fiskalisch nie ein Problem dar.

- Ansprechpartner ist bzw. bleibt immer die sogenannte aufnehmende Schule. Deren eingerichtetes Unterkonto bleibt vollumfänglich für alle, die gesamte Schule betreffenden Zahlungen im Rahmen des Schulbudgets, unverändert erhalten. Für das Referat 12 in der Umsetzung der Fusion erhöht sich bei der Zuweisung der Mittel für 2022 somit nur die Zahl der zu berücksichtigenden SuS für die Schule des zweiten Bildungsweges Magdeburg.
- Die gemäß der Budgetübersicht noch verfügbaren Mittel an der Schule des zweiten Bildungsweges Halle werden von der Schule entweder bis zum Schuljahresende 2021/2022 zweckentsprechend eingesetzt oder die noch verbleibenden Mittel nach der Fusion der aufnehmenden Schule übertragen.
- Das bestehende Schulgirokonto der Schule des zweiten Bildungsweges Halle muss zum Schuljahresende 2022 aufgelöst werden, Guthaben sind auf das Schulgirokonto der aufnehmenden Schule zu übertragen.
- Die Führung des Schulgirokontos erfolgt weiterhin gemäß den Erlassvorgaben, d.h. eine Schule = ein Schulgirokonto. Eine nachgeordnete mögliche Differenzierung über Unterkonten obliegt der Schule.

gez. Grinda

Anlage

Erlass MB vom 18.05.2022